

4.2.7.2 Finanzielle Zusicherungen

4.2.7.2.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**§ 53 Anhang**

Der Anhang der Jahresrechnung

- f. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind,

4.2.7.2.2 Definition und Abgrenzung

Finanzielle Zusicherungen sind künftige Verpflichtungen, die in Zukunft eine Zahlung auslösen werden, welche den Nutzenzufluss für das Gemeinwesen in der Zukunft entschädigt. Einer finanziellen Zusicherung liegt ein Vertrag oder ein eröffnete Entscheid einer zuständigen Behörde in der Vergangenheit zugrunde. Finanzielle Zusicherungen können unter Umständen ungenutzt verfallen (z.B. nicht beanspruchte Investitionsbeiträge) oder sie können an Bedingungen geknüpft sein (z.B. Verfügbarkeit des Budgets).

Nicht als finanzielle Zusicherung gelten Leistungsaufträge, wenn die Abgeltung noch verhandelbar resp. noch nicht festgelegt ist oder sich nur auf die folgende Rechnungsperiode bezieht (z.B. Gemeindebeitrag an Spitex-Verein). Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing stellen keine Zusicherungen dar (vgl. Kapitel 4.2.10.3 "Leasing").

4.2.7.2.3 Offenlegung und Reporting

Finanzielle Zusicherungen werden offengelegt, wenn sie bis zum Bilanzstichtag erfolgt sind und nach diesem zu Verpflichtungen führen. Finanzielle Zusicherungen werden ausdrücklich nicht verbucht. Die finanziellen Zusicherungen sind zu bewirtschaften und mindestens auf den Abschlussstichtag hin zu aktualisieren. Aus der Detailliste soll die geschätzte Fälligkeit, so wie die Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses ersichtlich sein. Im Anhang auszuweisen sind die finanziellen Zusicherungen, bei denen der Ressourcenabfluss wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit >50%). Die einzelnen finanziellen Zusicherungen können in folgenden Klassen zusammengefasst im Anhang ausgewiesen werden.

Klassen von finanziellen Zusicherungen: (Beispiel)

Bezeichnung in 1000 Fr.	ER / IR	2018	2019	2020	2021	später	Total
Zugesicherte Gemeindebeiträge der Erfolgsrechnung (z.B. Vereinsbeiträge)	ER		150		50	20	220
Zugesicherte Gemeindebeiträge an Investitionen (z.B. Güterstrassen)	IR	200	200	200	200		800
Zugesicherte Darlehen	IR	0	0	0	0	0	0
Vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen (z.B. Hochbau, Strassenbau)	IR			450			450
Langfristige Miet- und Pachtverträge (Operating Leasing)	ER	120	120	100	100	100	540
Langfristige, sonstige vertragliche Verpflichtungen (z.B. Beraterverträge, Lizenzen)	ER (IR)	250					250
Total finanzielle Zusicherungen		570	470	750	350	120	2260

Die finanziellen Zusicherungen werden in Klassen zusammengefasst; es wird nur der Betrag pro Klasse und pro Zeitraum im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Detailliste der finanziellen Zusicherungen ist nicht zu veröffentlichen. Sie stellt aber ein wesentliches Hilfsmittel der Budgetierung dar.

Wesentlichkeit

Finanzielle Zusicherungen werden offen gelegt, wenn der mutmassliche Betrag eines Sachverhalts wesentlich ist, oder wenn sie aus anderen Gründen eine wesentliche Information darstellen. Der Gemeinderat kann die Wesentlichkeitsgrenze zur Offenlegung von finanziellen Zusicherungen in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Erlass festlegen. Miet- und Pachtverträge und sonstige, nicht verbuchte vertragliche Verpflichtungen werden nur offen gelegt, wenn sie langfristig sind. Langfristig sind sie, wenn sie nicht in der folgenden Rechnungsperiode erfüllt bzw. aufgelöst werden könnten. Zugesicherte Investitionsbeiträge und Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen werden unabhängig ihrer Fristigkeit ausgewiesen.

Bewertung

Die Bewertung für die Offenlegung im Anhang erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung, sofern nicht der exakte Betrag bekannt ist. Bereits erbrachte Leistungen sind in Abzug zu bringen.